Vorschlag für eine Entscheidung (EWG) des Rates über das Funknavigationssystem LORAN-C

KOM(91) 1 endg.

(Von der Kommission vorgelegt am 30. Januar 1991)

(91/C 53/08)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 84 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Internationale Seeschiffahrtsorganisation (IMO) fordert von den Vertragsparteien des SOLAS-Übereinkommens, die Einrichtung und Unterhaltung derjenigen Navigationshilfen sicherzustellen, die durch den Umfang des Verkehrs und das Ausmaß der Gefahren gerechtfertigt sind.

Die Gemeinschaft ist bestrebt, ein Höchstmaß an Sicherheit im Seeverkehr und an Schutz der Meeresumwelt zu gewährleisten.

Die Coastguard der Vereinigten Staaten von Amerika hat beschlossen, ihren LORAN-C-Verpflichtungen außerhalb der USA nur noch bis Ende 1993 nachzukommen, und außerdem angekündigt, die LORAN-C-Anlagen den jeweiligen Gastländern überlassen zu wollen.

Der Internationale Verband der Seezeichenverwaltungen (IALA) vertritt die Ansicht, daß ein landgestütztes Funknavigationssystem für die Zwecke der Navigation im Seeverkehr erforderlich ist.

Einige Mitgliedstaaten beabsichtigen, sich an einer oder mehreren regionalen Übereinkünften zur Errichtung von LORAN-C-Ketten für Nordwesteuropa und den nördlichen Atlantik, das Mittelmeer, die Iberische Halbinsel und die Ostsee zu beteiligen.

Das LORAN-C-System genügt den Internationalen Anforderungen, und sein vermehrter Einsatz ist der Weiterentwicklung satellitengestützter Navigationshilfen nicht abträglich. Die Kombination aus satellitengestütztem und LORAN-C-System wird ein Höchstmaß an Systemkontrolle und Kontinuität bei der Funknavigationsbedeckung zum Nutzen der Sicherheit im Seeverkehr und des Umweltschutzes bieten.

Die Errichtung regionaler LORAN-C-Systeme muß eine zusammenhängende und vollständige Bedeckung des europäischen Seegebietes gewährleisten und sollte den Benutzern vorhandener landgestützter Funknavigationssysteme möglichst wenig zusätzliche Kosten verursachen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Mitgliedstaaten beteiligen sich an regionalen Übereinkünften über LORAN-C oder schließen sich ihnen an, soweit dies zur Erreichung der internationalen Ziele erforderlich ist.

(2) Bei einer Beteiligung an regionalen Übereinkünften werden die Mitgliedstaaten die LORAN-C-Konfigurationen mit den größten Reichweiten in Europa und angrenzenden Gewässern anstreben.

Artikel 2

Die Kommission

— wird für eine Koordinierung zwischen den an regionalen Übereinkünften beteiligten Mitgliedstaaten sorgen, damit die Kompatibilität der auf regionaler Ebene zu errichtenden LORAN-C-Ketten gewährleistet ist,

— fördert die Entwicklung von LORAN-C-Empfängern unter Berücksichtigung der weiteren Entwicklungen bei den Satellitensystemen und den Verbesserungen des jetzigen LORAN-C-Systems

und schlägt dem Rat gegebenenfalls die notwendigen Maßnahmen vor.

Artikel 3

In ihrer Eigenschaft als Mitglieder des internationalen Verbandes der Seezeichenverwaltungen oder als Beobachter bei diesem Verband werden die Mitgliedstaaten und die Kommission auf die Beteiligung möglichst vieler Länder an regionalen europäischen LORAN-C-Ketten hinwirken, damit der Bedeckungsbereich von LORAN-C weltweit ausgedehnt wird und hierdurch die Sicherheit im Seeverkehr und der Schutz der Meeresumwelt verbessert werden.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.